Deutsches Kinderhilfswerk

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. | Leipziger Straße 116-118 | 10117 Berlin

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/2278

A06, A04

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin

Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Bankverbindungen:
IBAN:
DE33 3702 0500 0003 3311 00
Spendenkonto:
IBAN:
DE27 3702 0500 0003 3311 11
Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33XXX

Vereinsregister-Nummer:
AG Charlottenburg 15507 B
USt-ID: DE167064766

Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 KJHG)

Mitglied im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband

Spendensiegel
Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI)

Stellungnahme des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V.

Antrag der Fraktion der FDP „Mehr Jugendpartizipation in Europa durch ein gemeinsames Jugendparlament mit den BENELUX-Staaten und hierzu das Landesjugendparlament in Nordrhein-Westfalen endlich umsetzen“ Drucksache 18/9727

Ausschuss für Europa und Internationales im Landtag Nordrhein-Westfalen, Anhörung 17.01.2025

Der Antrag Drucksache 18/9727 der FDP-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen formuliert nach Interpretation des Deutschen Kinderhilfswerkes zwei nicht grundsätzlich unterschiedliche, aber doch hinsichtlich einer Bewertung zu unterscheidende Anliegen:

1. Stärkung der Jugendpartizipation in Nordrhein-Westfalen auf Landesebene und im NRW-BENELUX-Raum

2. Zur Umsetzung des Anliegens vorgeschlagenes Format: Landesjugendparlament bzw. NRW-BENELUX-Jugendparlament

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt das Anliegen Nr. 1 ausdrücklich, das Anliegen Nr. 2 bedarf aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes einer eingehenden kritischen Diskussion. Ein Landesjugendparlament bringt hohe Kosten- und Ressourcenaufwände mit sich, fraglich ist das Niveau wirksamer Mitbestimmung durch junge Menschen an der Arbeit von Politik und Verwaltung auf Landesebene durch ein Landesjugendparlament. Weitere Problemlagen lassen sich bspw. unter den Stichwörtern Doppelstrukturen, geringe Repräsentativität, große Zugangsvoraussetzungen und hohe Arbeitsaufwände fassen. Eine eingehende Diskussion erfolgt im Abschnitt 2.

1. Stärkung der der Jugendpartizipation in Nordrhein-Westfalen auf Landesebene und im NRW-BENELUX-Raum

Kinderrechtliche Verpflichtung zur Beteiligung

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), in Deutschland 1992 in Kraft getreten und seit 2010 ohne Vorbehalte gültig, formuliert in Art. 12 umfassende Beteiligungsrechte, dort heißt es in Abs. 1: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“. Die UN-KRK gilt für alle Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (in der Terminologie der UN-KRK „Kinder“). Aus kinderrechtlicher Perspektive, die sich das Deutsche Kinderhilfswerk zu eigen macht, muss die Forderung nach mehr Jugendpartizipation (lt. SBG VIII sind Jugendliche Menschen zwischen 14 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – diese Altersgruppe ist hier vermutlich im Schwerpunkt gemeint) somit erweitert werden zu einer Forderung nach mehr Kinder- und Jugendpartizipation. Die UN-KRK bindet alle staatlichen Stellen auf den Verwaltungsebenen Kommune, Land und Bund[1], auch die Kooperation über die Landesgrenzen von Nordrhein-Westfalen hinaus mit Nachbarstaaten zählt zum staatlichen Handeln, für dessen Ausgestaltung die UN-KRK Geltung besitzt. Aus kinderrechtlicher Perspektive

[1] siehe hierzu Hofman/Donath (Hg. Deutsches Kinderhilfswerk): Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, Berlin 2017

ist somit eine umfassende Kinder- und Jugendbeteiligung (und nicht „nur“ Jugendbeteiligung bzw. -partizipation, die beiden Begriffe Partizipation und Beteiligung sind synonym zu verstehen) auf Landesebene und bei allem staatlichen Handeln Nordrhein-Westfalens, das über die Landesgrenzen hinausweist, dringend geboten.

Auf Landesebene bundesweit Entwicklungsbedarf

Während auf der kommunalen Ebene bundesweit, und auch in Nordrhein-Westfalen, eine Vielzahl von Beteiligungsformaten zur Anwendung kommt und in den Städten und Gemeinden in den vergangenen Jahren viel Praxiserfahrung gesammelt und dokumentiert worden ist und so bundesweit adaptiert werden kann (und auch wird) – wenngleich in der Fläche weiterhin großer Nachholbedarf besteht[2] – stellt die direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf Landesebene weiterhin ein Entwicklungsfeld dar. Dieser Umstand steht im Gegensatz zur großen Bedeutung von Landespolitik für das Aufwachsen der jungen Menschen. Im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland liegen zentrale Themenfelder wie Bildung und Kultur in ausschließlicher Gesetzgebungskompetenz der Länder, im Öffentlichen Nahverkehr sind die Länder teilweise zuständig. Zudem wird von Landesebene aus auch die kommunale Ebene als die direkte Lebenswelt junger Menschen mitgesteuert: Die Länder haben die Möglichkeit, durch Gesetzgebung (bspw. Gemeindeordnung, Ausführungsgesetze zum Kinder- und Jugendhilfegesetz) oder Programme bzw. Aktivitäten (Förderfonds, Qualifizierung, Vernetzung, Beratung etc.) die kommunale Ebene zu beeinflussen, bzw. deren Beteiligungsarbeit zu unterstützen und zu ermöglichen. Diesen offenkundigen Widerspruch zwischen einerseits den Vorgaben der UN-KRK und der großen Bedeutung der Landespolitik für junge Menschen und andererseits vergleichsweise wenig erprobten Formaten gilt es zu thematisieren und durch geeignete Praxisbeispiele tendenziell aufzuheben. Dass der vorliegende Antrag diesen Versuch unternimmt, und der Ausschuss für Europa und Internationales durch die öffentliche Anhörung diesen Versuch unterstützt, ist aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes ausdrücklich zu begrüßen.

Sofern eine Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung in Nordrhein-Westfalen auf Landesebene angestrebt wird, stellt sich die Frage: Welche qualitativen Gesichtspunkte müssen bei der Etablierung geeigneter Praxisformate berücksichtigt werden?[3] Dies soll im Folgenden kursorisch und ohne Anspruch auf Vollständigkeit dargelegt werden.

---

[2] Das Deutsche Kinderhilfswerk monitort die Anzahl der Kinder- und Jugendparlamente bundesweite. Kinder- und Jugendparlamente oder vergleichbare Formate wie Jugendbeiräte oder -versammlungen existieren bundesweit in weniger als 10% der Kommunen, siehe Bundestagsdrucksache 20/8064 https://dserver.bundestag.de/btd/20/080/2008064.pdf

[3] Siehe hierzu auch: Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung https://standards.jugendbeteiligung.de/

Qualitative Ansprüche an Beteiligung auf Landesebene, Beteiligungslandschaft

Die Berücksichtigung der Anliegen und Perspektiven von Kindern und Jugendlichen muss einen zentralen Gesichtspunkt darstellen für die Arbeit von Politik und Verwaltung auf Landesebene in Nordrhein-Westfalen in allen Kinder und Jugendliche berührenden Angelegenheiten – dies sind nicht nur Themen, die Kinder und Jugendliche unmittelbar betreffen wie Bildungsfragen oder die Jugendarbeit, sondern auch Themen, die sie mitbetreffen, wie bspw. Wirtschafts-, Umwelt- oder Verkehrspolitik. Für die jeweiligen Themenfelder und Vorhaben gilt es, adäquate Beteiligungsformate zu entwickeln. Einzelvorhaben wie die Umgestaltung des öffentlichen Nahverkehrs können bspw. durch Projektformate wie Beteiligungsworkshops in den Regionen begleitet werden[4]. Ein Gesetzesvorhaben wie die Novellierung des AG KJHG könnte durch Online-Workshops und Online-Befragungen in seinen Schwerpunksetzungen durch junge Menschen begleitet werden[5]. Dauerthemen wie die Ausgestaltung der Umweltpolitik könnten bspw. durch einen an das zuständige Ministerium angegliederten Kinder- und Jugendbeirat durch junge Menschen mitgestaltet werden.[6] Grundsätzliche Rahmensetzungen und Empfehlungen für das Handeln von Politik und Verwaltung auf Landesebene aus Sicht junger Menschen könnten auf jährlichen landesweiten Kinder- und Jugendkonferenzen erarbeitet werden. Ein Mix an unterschiedlichen Beteiligungsformaten, der auch die Jugendverbände und die landesweite Vertretung der Schülerinnen und Schüler einbezieht, erscheint – analog zu erfolgreichen Beispielen von kommunalen Beteiligungslandschaften – zielführend. Dieser Mix an Formaten stellt auch eine entscheidende Voraussetzung dafür dar, dass grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen – unabhängig von ihren ggf. bereits erworbenen Beteiligungskompetenzen oder dem sozialen Status ihres Elternhauses – die Möglichkeit zur Beteiligung eröffnet wird. Nicht jeder junge Mensch fühlt sich in jedem Beteiligungsformat wohl oder kann es adäquat ausfüllen: Beteiligungsprojekte im eigenen Sozialraum bspw. sind wesentlich weniger voraussetzungsvoll und wesentlich direkter mit Selbstwirksamkeit verknüpft als die Mitwirkung in parlamentarischen Beteiligungsformaten.

Die Beteiligung junger Menschen kann grundsätzlich mit unterschiedlichen Beteiligungsqualitäten, also in unterschiedlichen Wirkungsebenen erfolgen: Es gilt, Kinder und Jugendliche umfassend zu informieren und zu ihren Anliegen anzuhören; Kinder und Jugendliche müssen aber auch eigene Ideen und Vorschläge einbringen können, und nicht zuletzt sollte ihnen im Rahmen

---

[4] Beispiel: Projekt“ Jugendgerechter Öffentlicher Personennahverkehr“ in Sachsen-Anhalt https://demografie.sachsen-anhalt.de/aktuelles/demograf-archiv/ausgabe-27-september-2018/jugendgerechter-nahverkehr

[5] Beispiel: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung des Kinder- und Jugendgesetzes (BbgKJG) https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendgesetz.html

[6] Beispiel: Jugendrat für Klima & Nachhaltigkeit Baden-Württemberg https://www.wir-ernten-was-wir-saeen.de/jugendrat-0

verfassungsrechtlicher Vorgaben ermöglicht werden, an Entscheidungsfindungen mitzuwirken, jedenfalls sollte ihre Meinung „angemessen berücksichtigt werden“, wie es in der UN-KRK heißt. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf Landesebene darf sich nicht darin genügen, Austauschformate für junge Menschen zu etablieren, auf denen sie durch die Politik freundlich beklatschte Hinweise geben und gut inszenierte Fotos ermöglichen, letztendlich aber wenig Wirkung erzielen. Letzteres könnte bspw. erfolgen durch genau umrissene Entscheidungsspielräume in Beteiligungsprojekten wie der Mitwirkung an der Umgestaltung des öffentlichen Nachverkehrs (s.o.) oder durch eigene Projektbudgets für Vorhaben, die landesweit in Nordrhein-Westfalen wirken, oder im NRW-BENELUX-Raum.

Die im letzten Abschnitt formulierten Ansprüche – die sich direkt aus der UN-KRK herleiten lassen – bringen uns zur Frage, ob ein Landesjugendparlament, oder ein NRW-BENELUX-Jugendparlament das zielführende Format darstellen zur Umsetzung von (Kinder- und) Jugendpartizipation auf Landesebene.

2. Landesjugendparlament oder NRW-BENELUX-Jugendparlament

Es soll zunächst auf das Format eines Landesjugendparlamentes eingegangen werden und diskutiert werden, ob ein solches Format die passende Umsetzung für das in Abschnitt 1 diskutierte Vorhaben einer Stärkung der Jugendpartizipation unter den dort formulierten Qualitätsansprüchen darstellt. Anschließend erfolgt die Übertragung der Überlegungen auf ein NRW-BENELUX-Jugendparlament.

Auch bei der Diskussion des Formates Landesjugendparlament ist aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes mit Nachdruck voranzustellen: Kinder müssen ebenfalls beteiligt werden. Wenn über ein parlamentarisches Beteiligungsformat auf Landesebene diskutiert werden soll, so müsste es sich dabei um ein Landeskinder- und jugendparlament handeln. Da im vorliegenden Antrag ein Landesjugendparlament zur Diskussion gestellt wird, sollen sich indes die nachstehenden Ausführungen auch auf dieses Format konzentrieren. Analog zu den Ausführungen im Abschnitt 1 soll angenommen werden, dass die Wählbarkeit in der Altersspanne zwischen 14 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres liegt.

Großes Versprechen, unklare Umsetzbarkeit: Formal korrekt, aber wirkungslos?

Ein frei und direkt gewähltes Landesjugendparlament stellt auf den ersten Blick ein großes Versprechen dar: Junge Menschen können sich nun endlich Analog – zum Landtag Nordrhein-Westfalen – ihre eigene Landesvertretung wählen und auf diesem Weg ihre direkte Mitbestimmung an der Arbeit von Politik (und indirekt auch der Verwaltung) auf Landesebene realisieren, sie entsenden ihre frei und direkt gewählten Jugendvertreter/innen, um Fragen der Landespolitik zu diskutieren und

wirksame Beschlüsse zu fassen – dies erscheint als angemessener Anspruch an eine solche Vertretung. Die Realität dürfte diesen Ansprüchen nicht ohne Weiteres standhalten. Eine landesweite Wahl zu organisieren mit den notwendigen Verwaltungsstrukturen zur Durchführung einer solchen Wahl, zur Herstellung von Öffentlichkeit für den Wahlkampf der Kandidatinnen und Kandidaten, das Finden von Kandidatinnen und Kandidaten, die Ressourcen zur Verfügung haben für einen Wahlkampf und Interesse an der Arbeit in einem Landesjugendparlament ist kein Selbstläufer.

Es stellt sich die Frage: *Ist eine Kostenschätzung vorgenommen worden?* Der Bund der Steuerzahler hat für die Wahlen in Nordrhein-Westfalen 2012 Kosten pro Wahlberechtigte/n von 3,43 Euro angegeben, die Zahlen aus dem Innenministerium sind um 2/3 niedriger, also rd. 1,15 Euro.[7] Geht man von rund 2 Millionen junger Menschen in Nordrhein-Westfalen zwischen 6 und 17 Jahren aus (Kinder ab Schulalter, Jugendliche lt. Definition SGB VIII)), die man als Gruppe der Wahlberechtigten festlegen könnte, und würde man von vergleichbaren Kosten pro Wähler/in ausgehen, so würden sich umgerechnet Kosten für eine Wahl ergeben, die zwischen zwei und sieben Millionen Euro liegen – ohne eine inflationsbedingte Erhöhung seit 2012 einberechnet zu haben. Hinzu kommen die laufenden Kosten, die auch bei einem verhältnismäßig klein angesetzten Landesjugendparlament von 100 Mitgliedern bei 6 Wochenendsitzungen/Jahr mit Ehrenamtspauschalen, Reisekostenerstattung, Sachbudget und ggf. Begleitung durch Eltern oder Fachkräfte für die Mitglieder sowie hauptamtlichen Stellen für Verwaltung und inhaltliche Unterstützung im höheren sechsstelligen Bereich anzusiedeln wäre.

Man mag sich die Frage stellen, ob bei Kinder- und Jugendwahlen ein den Erwachsenenwahlen vergleichbarer Aufwand betrieben werden muss, doch muss zugleich die Frage erlaubt sein, ob einerseits hohe funktionale Ansprüche an ein Landesjugendparlament gestellt werden können (direkte und freie Wahl, angemessene Wahlbeteiligung), ohne die dafür notwendigen Aufwände erbringen zu wollen. Selbst mit dem vom Bund der Steuerzahler bezifferten finanziellen Aufwand wurde bei den Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen 2012 eine Wahlbeteiligung von nur knapp 60% erreicht, und dies auch unter dem Gesichtspunkt von umfassender landesweiter medialer Begleitung der Wahlen. Ohne angemessene Finanzierung, ohne umfassende mediale Begleitung stellt sich die Frage, wie bei der Wahl zu einem Landesjugendparlament eine dieses Parlament legitimierende Wahlbeteiligung erzielt werden kann. Insbesondere in der Etablierungsphase dürften zudem besondere Anstrengungen notwendig sein, um gute Wahlbeteiligung zu erzielen. Sofern die Wahlberechtigung mit dem Schulalter beginnen soll, ist in der Altersgruppe der jüngsten Wählerinnen und Wähler eine intensive pädagogische Begleitung notwendig, um auch diese Altersgruppe zur Wahl zu motivieren und ihnen die notwendigen

[7] https://www1.wdr.de/archiv/neuwahl/nrwwahl106.html

Kompetenzen zu vermitteln, damit sie sich eine Wahlentscheidung zutrauen. Würde man auf diese pädagogische Begleitung verzichten, wäre die Altersgruppe der Jüngsten von vorherein quasi von den Wahlen ausgeschlossen.

Hinzu kommt die Frage der Motivation für Kandidatinnen und Wähler. Die Motivation ergibt sich aus der Wirksamkeit des eigenen Tuns als Kandidatin oder Wähler. Natürlich kann ein Landesjugendparlament Abstimmungen durchführen und eigene Beschlüsse fassen (so wie der Landtag Nordrhein-Westfalen), doch welche Wirksamkeit kommt diesen Vorgängen für die Landespolitik zu? Bei Landtagswahlen ist die Motivationslage klar: Durch die Zusammensetzung des Parlamentes werden die Grundlagen für die Ausrichtung der Landespolitik gelegt, im Landtag werden Beschlüsse gefasst, die bindend sind. Eine einigermaßen vergleichbare Wirksamkeit eines Landesjugendparlamentes bestünde dann, wenn das Landesjugendparlament Beschlüsse fassen könnte, die den Landtag binden, oder wenn das Landesjugendparlament gemeinsam mit Landtag abstimmen dürfte. Abgesehen davon, dass dies im Antrag nicht vorgesehen ist, stehen dem ganz erhebliche verfassungsrechtliche Hürden gegenüber aufgrund des im Grundgesetz verankerten Demokratieprinzips.[8] Ein Landesjugendparlament kann somit fleißig Beschlüsse fassen. Es werden aber aller Voraussicht nach Beschlüsse ohne Wirkung sein, und niemand hat Bedarf an Beschlüssen ohne Wirkung. Die Beteiligungspraxis zeigt zudem, dass die schlechtesten und enttäuschendsten Demokratieerfahrungen von Kindern und Jugendlichen (und auch Erwachsenen) Prozesse sind, bei denen Mitbestimmung versprochen oder suggeriert worden ist, die aus diesem Grund mit viel Engagement und Motivation durch die Kinder und Jugendlichen gestaltet worden sind – nur um dann festzustellen, dass man überhaupt nicht geplant hatte, ihre Meinung „angemessen und entsprechend ihres Alters und ihrer Reife zu berücksichtigen“ – jedenfalls dann nicht, wenn ihr Meinung von der Meinung der erwachsenen Entscheidungsträger/innen ungünstigerweise *abweicht oder dieser sogar entgegensteht*. Die Praxis fasst das zusammen unter: Schlimmer als keine Beteiligung ist nur schlechte Beteiligung.

Für ein Landesjugendparlament spricht weiterhin, dass ein dringender Bedarf besteht an einer Stärkung der (Kinder- und) Jugendpartizipation auf Landesebene, und dass ein Landesjugendparlament durchaus ein mögliches Format darstellt als ein Baustein, um das Ziel zu erreichen. Wenn auch ein Format, das hohe Aufwände für eine gute Umsetzung beansprucht, die es nicht zu einem Alibiformat werden lässt – wie in den voranstehenden Ausführungen zu zeigen versucht wurde.

---

[8] Heger/Hofmann (Hg. Deutsches Kinderhilfswerk): Rechtsgutachten zum Thema: Rechtliche Rahmenbedingungen der institutionellen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in kommunalen Kinder- und Jugendparlamenten in Deutschland, Berlin 2022

Problemlagen

Neben

a) dem hohen Kosten- und Ressourcenaufwand und
b) der Gefahr der Etablierung eines Alibiformates

wie in den voranstehenden Ausführungen erläutert, existieren weitere Gesichtspunkte, die bei der Fokussierung auf das Format eines Landesjugendparlamentes zu berücksichtigen sind:

c) Bereits ein Jugendparlament auf kommunaler Ebene ist ein auch im Hinblick auf die benötigten Kompetenzen vergleichsweise voraussetzungsvolles Format, auf Landesebene würde sich dieser Effekt noch verstärken, da die Landesebene weiter von der Lebensrealität der jungen Menschen entfernt ist als die kommunale Ebene. Die formalen Strukturen und Abläufe (Tagesordnungen, Sitzungstermine, parlamentarische Abläufe – jeweils in den eigenen Strukturen des Landesjugendparlamentes wie auch im Landtag, an den das Landesjugendparlament angebunden sein müsste), sowie das Rezipieren und Bearbeiten von bestehenden Gesetzesvorhaben und Anträgen aus dem Landtag ebenso wie das Erstellen eigener Gesetzesinitiativen oder Anträgen und Anfragen bedürfen spezifischer Kompetenzen. Nicht alle junge Menschen (im Übrigen auch nicht alle Erwachsenen) besitzen diese Kompetenzen, nicht alle junge Menschen wollen und können sich auf die in einem Landesjugendparlament notwendige Arbeitsweise einlassen. Es besteht somit eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Mitglieder eines Landesjugendparlamentes nicht die Breite der jungen Menschen in Nordrhein-Westfalen repräsentieren, sondern nur einen Ausschnitt, und zwar einen Ausschnitt mit umfassender Vorbildung in Fragen der Beteiligung in parlamentarischen Strukturen.

d) Die Arbeit in einem Landesjugendparlament ist zeitaufwändig, sie erfolgt ehrenamtlich neben den Verpflichtungen in Schule, Freizeit und Familie. Ohne Unterstützung durch das Elternhaus, oder durch Strukturen der Jugendarbeit vor Ort (bspw. bei der inhaltlichen Vorbereitung oder beim Organisieren bzw. Realisieren der Anreise aus strukturschwachen Regionen) erscheint es nur schwer vorstellbar, diese Herausforderungen zu meistern. Angesichts einer tendenziell überlasteten Jugendarbeit würde es vielfach auf die Unterstützung durch das Elternhaus ankommen – auch hier besteht die Gefahr fehlender sozialer Ausgewogenheit unter den Mitgliedern.

e) Die Mitglieder des Landtages können im Wahlkampf und bei der inhaltlichen Arbeit auf die ehrenamtlichen Unterstützungsstrukturen ihrer Parteien zählen, die Mitglieder eines Jugendlandtages haben diese Möglichkeit nicht; eigentlich würden auch sie einen

flächendeckenden kommunalen Unterbau benötigen. Auch dies erhöht nochmals die Anforderungen an die Mitglieder. Eine mögliche Lösung, oder eher Scheinlösung, wäre eine starke Einbindung der Jugendorganisationen der Parteien bzw. der Parteien selbst. Ein Landesjugendparlament sollte aber überparteilich organisiert sein, um nicht zum reinen Abbild, oder auf Zerrbild des Landtages zu werden: Dies würde dann eintreten, wenn in einem Landesjugendparlament keine breiten Debatten junger Menschen auf Basis ihrer Lebensweltbezüge und von Diskussionen in ihren peer-groups stattfinden würden, sondern in ihm schlicht Deutungswettbewerbe der Jugendorganisationen sowie der Parteien selbst stattfinden würden.

f) Entstehen von Doppelstrukturen bzw. Priorisierung eines Landesjugendparlamentes gegenüber bereits bestehenden Formaten: Mit dem Landesjugendring, der Landesschüler*innenvertretung, dem Kinder- und Jugendrat Nordrhein-Westfalen und dem Jugendlandtag existieren bereits Formate der Jugendpartizipation, diese leisten wichtige und wertvolle Arbeit. Ihnen ein Landesjugendparlament zur Seite zu stellen, oder ihnen dieses voranzustellen, würde die Gefahr mit sich bringen, bestehende Strukturen beiseitezuschieben, oder es würde bedeuten, zusätzliche Vermittlungsstrukturen zwischen den Formaten zu etablieren, was weitere Aufwände mit sich bringt und die Prozesse verkompliziert. Naheliegend scheint es vielmehr, die bereits bestehende Formate auszubauen und mit mehr Kompetenzen sowie Ressourcen auszustatten. Insbesondere der Kinder -und Jugendrat Nordrhein-Westfalen (KiJuRat NRW) würde sich aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes als Alternative zu einem Landesjugendparlament anbieten. Die Mitglieder des KiJuRates NRW werden von kommunalen Beteiligungsgremien entsendet, sie können auf kommunale Unterstützungsstrukturen zurückgreifen, sind umfassend kommunal in ihrer Altersgruppe eingebunden, und thematisieren als landesweiter Zusammenschluss bereits jetzt sowohl kommunale als auch landesspezifische Fragestellungen.

Qualitätsmerkmale

Hinsichtlich der Qualitätsanforderungen an ein Landesjugendparlament soll abschließend auf die Qualitätsmerkmale für kommunale Kinder- und Jugendparlamente[9] geschaut werden; diese sind auf die Ansprüche an eine parlamentarische Beteiligungsform auf Landesebene übertragbar, sie bestehen aus sieben Kernmerkmalen und acht ergänzenden Merkmalen, wobei hier auf die sieben Kernmerkmale fokussiert werden soll.

[9] Roh/Stange (Hg. Deutsches Kinderhilfswerk): Starke Kinder- und Jugendparlamente. Kommunale Erfahrungen und Qualitätsmerkmale, Berlin 2020

1. Starkes Mandat – politischer Wille

Dies verweist auf die angesprochene Kompetenzfrage: Welche verbindlichen Mitbestimmungsmöglichkeiten werden zugesprochen und gewährt? Landespolitik und -verwaltung müssen sich zu einem wirkungsvollen Landesjugendparlament bekennen und echte Mitbestimmungsmöglichkeiten eröffnen. Wie dargelegt, nicht zuletzt aus verfassungsrechtlicher Sicht stellt dies eine große Herausforderung dar.

2. Strukturelle Verankerung: Ratsbeschluss und Fixierung in Satzungen

Analog dem Ratsbeschluss auf kommunaler Ebene und der kommunalen Satzung wären ein Landtagsbeschluss sowie die Aufnahme in die Geschäftsordnung des Landtages und darüber hinaus die Aufnahme in die Landesverfassung anzustreben – zur Absicherung analog der Verankerung in der kommunalen Hauptsatzung. Es dürfte sich als Herausforderung erweisen, dieses Qualitätsmerkmal auf Landesebene umzusetzen.

3. Betreuende, unterstützende, moderierende und ermöglichende Fachkräfte

Ein Landesjugendparlament benötigt hauptamtliche Verwaltungsstrukturen, aber auch hauptamtliche Stellen zur fachlichen Unterstützung oder planerischen Vorbereitung und Moderation von Veranstaltungen wie Sitzungen des Jugendlandtages oder seiner Gremien. Das Wählbarkeitsalter eines Landesjugendparlamentes könnte, wie bereits erwähnt, analog der Definition für Jugendliche im SGB VIII bei 14 Jahren beginnen und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres reichen (wobei, darauf wurde bereits mehrmals hingewiesen, der Einbezug auch jüngerer Menschen aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes angezeigt wäre). In dieser Altersspanne ist von einer wachsenden Selbständigkeit auszugehen. Diese wachsende Selbständigkeit darf allerdings nicht verwechselt werden mit der notwendig vorauszusetzenden Fähigkeit zur alleinigen Vorbereitung und Moderation einer altersgemischten Gruppe. Sicher gibt es junge Menschen, die dies können, aber es gibt auch junge Menschen, die dies nicht ohne Unterstützung bewältigen. Um ein Landesjugendparlament nicht nur einer kleinen Anzahl von hochkompetenten jungen Menschen zugänglich zu machen, ist eine umfangreiche Unterstützung durch Fachkräfte notwendig.

4. Eigenes Budget – eigene Gestaltungsmöglichkeiten

Ein Jugendparlament benötigt ein eigenes Budget, um auf Grundlage eigener Entscheidung Projekte, Veranstaltungen oder Kampagnen durchführen zu können. Bundesweite Daten geben über die Höhe der kommunalen Kinder- und Jugendparlamente Aufschluss: Das Budget liegt bei etwa einem Viertel der Gremien zwischen 2.000 und 5.000 Euro jährlich, bei einem weiteren Viertel über 5.000 Euro.[10] Ein landesweit einzusetzendes Budget eines Landesjugendparlamentes müsste sich deutlich darüber bewegen – die Zahlen aus einer großen Stadtgemeinde mögen die mögliche Richtung

[10] Roth/Stange, S. 40

anzeigen: Bremerhaven mit einem Jahreshaushalt 2023 von ca. 750 Millionen Euro stellt ihrem Jugendparlament ein Budget von 50.000 Euro jährlich[11] zur Verfügung. Der Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen 2025 liegt bei mehr als 100 Milliarden Euro.

5. Repräsentativität und Diversität

Dieses Qualitätsmerkmal besagt, dass Jugendparlamente sowohl Ansprüchen an deskriptive Repräsentation (Mitglieder und Wähler/innen mit ähnlichen Hintergründen) genügen sollten – wie dargelegt bestehen aufgrund der Hochschwelligkeit des Formates hier strukturelle Schwierigkeiten – als auch inhaltliche Repräsentativität gewährleisten durch Breite und Umfänglichkeit in der Themenauswahl. Bei einer guten Anbindung der Mitglieder des Landesjugendparlamentes an ihr kommunales Lebensumfeld und die jungen Menschen, die sie vertreten, erscheint der Aspekt der inhaltlichen Repräsentativität des Qualitätsmerkmals durchaus erfüllbar.

6. Kooperative Haltung von Politik und Verwaltung

Für eine gelingende Zusammenarbeit von Landtag und Landesjugendparlament braucht es den Kooperationswunsch und die Kooperationskompetenz seitens der Verantwortlichen in den Erwachsenenstrukturen. Junge Menschen, die ehrenamtlich tätig sind, benötigen andere Zeitläufe und eine andere inhaltliche Vorbereitung als Erwachsene, sie müssen unterstützt werden mit einer „Übersetzung“ von Politik- und Verwaltungssprache bzw. -abläufen hin zu ihrem Erfahrungshintergrund, gemeinsame Termine mit den Erwachsenenstrukturen müssen an die Tagesabläufe junger Menschen angepasst werden, etc. Es kann als bedeutende Herausforderung für die Erwachsenenstrukturen angesehen werden, eine solche kooperative Haltung und daraus folgende kooperative Praxis zu entwickeln.

7. Selbstwirksamkeit/Wirksamkeit – politischer Einfluss

Kinder- und Jugendparlamente auf kommunaler Ebene können als gelingende Formate bezeichnet werden, wenn sie tatsächlich auf die Arbeit von Politik und Verwaltung einwirken; viele von ihnen besitzen Rede- und Antragsrecht im Rat oder den Ausschüssen. Einem Landesjugendparlament müssen vergleichbare Gestaltungs- und Mitwirkungsspielräume verschafft werden. Die verfassungsrechtlichen Hürden dafür wurden angesprochen.

NRW-BENELUX-Jugendparlament

Die hier dargelegten Fragestellungen lassen sich direkt auch auf ein NRW-BENELUX-Jugendparlament übertragen. Erschwerend hinzu kommt die Frage der Anbindung an die Erwachsenenparlamente. Sofern ein NRW-BENELUX-Jugendparlament ein echtes Beteiligungsformat darstellen soll, und nicht nur ein länderübergreifendes Austauschforum, so müsste dort nicht nur die Anbindung an *ein* Erwachsenenparlament realisiert werden wie im Fall des

[11] https://www.jugend-bremerhaven.de/jugendparlament/allgemeine-informationen/

Landesjugendparlamentes, sondern gleich an vier Erwachsenenparlamente, und die Arbeit von vier Parlamenten müsste durch *ein* Jugendparlament NRW-BENELUX begleitet werden, und dies ehrenamtlich. Eine schier unlösbare Herausforderung.

Dagegen erscheint die Idee durchaus attraktiv, für den Austausch zu länderübergreifenden Fragestellungen im NRW-BENELUX-Raum ein Jugendforum einzurichten: Die Mitglieder eines Jugendforums werden nicht gewählt, vielmehr steht die Mitwirkung im Jugendforum grundsätzlich allen Interessierten offen, was den Zugang wesentlich erleichtert und die Aufwände deutlich reduziert. Die Arbeitsweise eines Jugendforums folgt gemeinhin nicht den strengen Abläufen eines parlamentarischen Formates, sondern kann methodisch abwechslungsreich und jugendgerecht gestaltet werden; es lassen sich zudem kulturelle Aktivitäten integrieren u.v.m. All dies führt dazu, dass ein Jugendforum im Vergleich zu einem Jugendparlament niedrigschwelliger und jugendgerechter daherkommt. Ein gemeinsames NRW-BENELUX-Jugendforum könnte die gemeinsamen Herausforderungen thematisieren und eigene Lösungen entwickeln, die den zuständigen Landesparlamenten vorgelegt werden. Dies könnte zugleich die Zusammenarbeit der Landesparlamente fördern und hätte durchaus Innovationspotential, auch in die Erwachsenenwelt hinein. Ein solches Format wäre aber kein Parlament im eigentlichen Sinne, sondern ein offenes Austauschforum.

Fazit

Auf Basis der voranstehenden Ausführungen ergibt sich aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes folgendes Fazit: Angesichts des hohen Kosten- und Ressourcenaufwandes, und angesichts der Gefahr, hier mit großem Aufwand ein Alibiformat zu etablieren und Doppelstrukturen zu schaffen, erscheint es zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt, ein Landesjugendparlament Nordrhein-Westfalen oder/und ein NRW-BENELUX-Jugendparlament einzurichten. Das Deutsche Kinderhilfswerk empfiehlt stattdessen den Ausbau des bereits bestehenden KiJuRates NRW und eine Initiative zur Etablierung eines NRW-BENELUX-Jugendforums.

In jedem Fall ist aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes bei der Stärkung der Beteiligungsstrukturen auf Landesebene – die dringend geboten ist – grundsätzlich zu beachten:

1. Kinder und Jugendliche müssen beteiligt werden
2. Es muss eine Beteiligungslandschaft entstehen mit unterschiedlichen Beteiligungsformaten
3. Die Beteiligung muss den Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung genügen